

Fünfte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018, zuletzt geändert durch die vierte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 19. August 2020

vom
18. Mai 2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 18. Mai 2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Ausschlussfrist für das Wintersemester 2021/2022 auf den 31. Juli 2021 festgelegt. Diese Frist gilt ebenso für Zulassungsanträge gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3.
2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Formulierung:
Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes online im Hochschulportal zu beantragen.
3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Für die Exmatrikulation auf Antrag von Studierenden oder von Amts wegen sind die Bestimmungen des § 62 LHG maßgeblich. Der Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit online im Hochschulportal gestellt werden. Dem Antrag ist die Entlastungsbescheinigung der Hochschuleinrichtungen beizufügen. Die Exmatrikulationsbescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzung nach Satz 3 erfüllt ist.

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Die geänderten Bewerbungsfristen des § 3 Abs. 2 gelten nur für das Zulassungsverfahren Wintersemester 2021/22.
2. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten in Kraft.

Weingarten, 18. Mai 2021

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin